

# Satzung des Schützenvereins 1893 Hundstadt e.V.

---

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Schützenverein 1893 Hundstadt e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hundstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischem Schützenbund e.V. seinen zuständigen Verbänden. Deren Satzung er anerkennt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- (1) Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig  
(4) hohe Vergütungen begünstigt werden.  
(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur  
Teilnahme hieran,  
(2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;  
(3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und  
Interessenten zur Förderung des  
(4) Leistungs- und Breitensports;  
(5) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den  
schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann  
dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen  
Vertreter/s.  
(2) Mitglieder des Vereins sind:  
- Erwachsene,  
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),  
- Kinder (unter 14 Jahre),  
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).  
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die  
Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten  
Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen  
des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen

Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen

Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können

Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher

Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des

Mitglieds aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand

gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines

Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste

erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt

bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen

Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage

nachgewiesen wird;

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,

- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des

Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des

Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend

beeinträchtigt wird.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied

rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss

kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die

Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem

Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds

entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des

auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht

kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für

die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für

die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der

Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der

Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am

Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag,

erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des

Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann

die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren

teilnehmen.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren

Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr

entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote

des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des

Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des

Vereins, der nicht mit den

(1) allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für  
die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren  
mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt  
in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung  
zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Konto zu  
sorgen.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen  
Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des  
Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der  
Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und  
Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines  
laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des  
Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem  
Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner  
Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit  
10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.  
Der Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu  
ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder  
Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines  
Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der  
Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für  
sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass

ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.  
(7) Der Vorstand kann per Satzung ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. der Gesamtvorstand,
  2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,  
dem/der 1.Schützenmeister.  
dem/der 2.Schützenmeister.  
dem/der Kassenwart.  
dem/der Schriftführer  
dem/der 1.Schießwart  
dem/der Jugendwart

(1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine

Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1.und 2.Schützenmeister  
Es gilt das

Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur

Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle

Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder

Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die

Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die

Leitung der Mitgliederversammlung

- durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und

Umlagen

- die Entscheidung über die Einrichtung einer Haupt-oder nebenamtlich

besetzten Geschäftsstelle und

- die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so

lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung

gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes

in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem

Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder

selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat

die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu

denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf

einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung

über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es

gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen

dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer

Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage

ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die

Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email -

Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der

Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten

Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein

Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum

Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und

abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach

dieser Satzung

tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von

Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur

ordnungsgemäßen

Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung

rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des

Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel

zu.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese

nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für

folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und

weiterer

Ehrenämter gemäß dieser Satzung;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen

betreffen,

werden sie vor den Wahlen durchgeführt);

- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden

Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für

deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für

die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der Vorstand

die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der

Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand

verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung

einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung

schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist

auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB

erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe

der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email.

Maßgebend für die

ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift /

letztbekannte Email - Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von

Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des

Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der

Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung

verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die

Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der

Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist

gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand

bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so

bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt

in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung

nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den

Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen

sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen

wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss,

bestehend aus drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- Die Tagesordnung;
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
- Die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen

dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über

die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer

Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/ oder Jugendwart/in, bei

Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die

Interessen der Jugend im Vorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

### **§ 12 Datenschutz, . Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten

Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über

persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten

werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser

Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und

Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 13 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach zur unmittelbaren Förderung des (Schieß-) Sports.

### **15 § Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des [Landessportbundes ..., Fachverbandes ..., Landesverband ..., Bundesverband etc.] ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen)

erforderlich -

Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein

auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere

Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und

folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins-

sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und

- soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte

über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name,

Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren

Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien

übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne

Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung /

Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten

allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein

informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch

mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der

Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die

Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und

Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und

verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an

Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben,

wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die

Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die

Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B.

Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste

gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen

und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser

Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung,

Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in

dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die

Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende

Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen

Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des

Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft

über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den

Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

seiner Daten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Hauptversammlung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

[Satzung als pdf herunterladen](#)